

Abgeordneten schon so vollständig widerlegt worden, daß mir hierüber nichts mehr zu sagen übrig bleibt. — Da die übrigen im Laufe der allgemeinen Berathung vorgekommenen Erinnerungen gegen einzelne §§. gerichtet sind, mithin in die specielle Berathung gehören, so schließe ich hiermit meine Bemerkungen und gehe auf die specielle Berathung über, wobei ich Gelegenheit erhalten werde, das Gesetz nochmals der Kammer zur Annahme anzuempfehlen.

Staatsminister D. Müller: Ehe zur besondern Berathung übergegangen wird, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Ich bin in der vorgestrigen Sitzung mit freudiger Nührung der allgemeinen Berathung gefolgt, denn aus den Aeußerungen, welche sowohl von dem Präsidio und von andern geehrten Mitgliedern der Kammer, als auch vom Referenten allenthalben vernommen worden sind, war abzunehmen, mit welcher allgemeinen und warmen Theilnahme, die die Wichtigkeit dieser Angelegenheit hervorgerufen hatte, solche verhandelt wurde. Daß muß gewiß von meiner Stellung aus, als Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, mit innigster Dankbarkeit erkannt werden, und, nachdem ich Ihnen die Gesinnungen ausgedrückt habe, gehe ich dazu über, einige der gemachten Bemerkungen in nähere Erwägung und Berührung jetzt zu bringen. Einige Abgg. bezweifelten die Nothwendigkeit eines Gesetzes über diesen Gegenstand, daß doch die Quelle der Demoralisirung unserer Jugend, die aus den Gebrechen, welche in dem Innern so vieler Familien sichtbar seien, entspringe, nicht verstopfen könne, und glaubten, daß im Wege der Verordnung der Zweck, vorhandenen Mängeln im Schulwesen abzuheben, zu erreichen sei. Ein anderer geehrter Abgeordneter hat bereits darauf hingewiesen, und, wie ich glaube, überzeugend dargethan, daß es wohl jetzt nach den früheren sächsischen Beschlüssen nicht an der Zeit sein würde, eine solche Frage an die Kammer zu bringen; es ist aber auch noch in anderer Hinsicht, aus inneren Gründen, die Nothwendigkeit dieses Gesetzes nicht zu verkennen, ich würde nie geneigt sein, die vermeintlichen Vorzüge eines Gesetzentwurfs, welcher in dem Ministerium, dessen Vorstand jetzt zu sein, ich die Ehre habe, bearbeitet worden ist, und den Kammern vorgelegt wird, sobald es eine Angelegenheit betrifft, über welche schon früher gesetzliche Bestimmungen getroffen wurden, bemerklich zu machen, weil es mir vorkommt, als wolle man gleichsam auf die Schultern der Vorgänger tretend, sich erheben. Es würde dieß auch im vorliegenden Falle um so weniger haben geschehen können, als die früher genannten Verfasser der Schulordnung von 1773 so hochgebildete Männer waren, und — was man nicht verkennen kann — so freisinnige Ansichten genommen hatten, daß ich mich der Bestimmungen und Aeußerungen in dieser Schulordnung als Waffen habe bedienen können, als in der I. Kammer dem Gesetzentwurfe über die Gelehrtenschulen der Vorwurf gemacht werden wollte, als begünstigte er den Realismus. Die Schulordnung von 1773 verdient daher, wenn man auf die Zeit zurückgeht, wo dieses Gesetz gegeben wurde, gewiß dankbare Anerkennung; allein man kann nicht da stehen bleiben, wo man sich damals befunden hat, indem das menschliche Geschlecht immer, wie wir uns wenigstens schmeicheln, im Fortschreiten hin-

sichtlich der Cultur begriffen ist; es kann daher auch nicht anders sein, als daß in Folge der Fortschritte, welche die Pädagogik, Didaktik und Methodik gemacht haben, sich wieder ganz andere Ansichten bilden, und ganz andere Vorschriften über einen Gegenstand, wie das Volksschulwesen ist, nothwendig machen. Was damals passend war, wird in unserer Zeit, wo an jedem, in welchem Stande er sich auch befinde, zumal in constitutionellen Staaten, höhere Anforderungen gemacht werden, nicht genügend sein, und es muß also durch gesetzliche Vorschriften nachgeholfen werden. Das hat man auch bereits früher schon gefühlt, und es wurden einzelne ergänzende Vorschriften erlassen; indessen ist doch immer noch vieles, z. B. über Theilung und Vermehrung der Schulen in großen Orten und ausgedehnten Parochien, würdigere Stellung der Lehrer, u. s. w., zu vermissen, was, da es sich hierbei um Leistungen der Schulgemeinden handelt, ein Gesetz nöthig macht. Aber gewiß wurde von vielen auch in formeller Beziehung ein neues Gesetz gewünscht, welches den Gegenstand im Zusammenhange behandelt. Das Gute, welches an einem Gesetze sein möchte, denke ich, wird von Männern von Einsicht, wie solche in den sächsischen Kammern sich befinden, gewiß von selbst aufgefunden werden, und wir haben ja die erfreuliche Wahrnehmung in letzter Sitzung gehabt, daß die Ungemessenheit des jetzt fraglichen Gesetzentwurfs von mehreren Abgeordneten in klarer Weise hervorgehoben wurde, und gewiß ist der schönste Lohn für die Bemühung derer, welche damit beschäftigt waren, die Anerkennung solcher Männer. Ich gehe nun auf einen Wunsch über, welcher von einigen Abgeordneten gemacht wurde, daß nämlich ein anderes Gesetz, was mit dem vorliegenden zu gleicher Zeit hätte erscheinen sollen, nämlich das über die Aufbringung der Parochiallasten, eine Trennung des Gesetzes nothwendig mache. Einer derselben sprach sich bestimmt dahin aus, man möge die Vorschriften über die Fixation der Schullehrer und vielleicht auch die über die Baulichkeiten noch aussetzen, bis eine Landgemeinordnung erschienen wäre. Ich glaube aber allerdings, daß das Gesetz in seinen einzelnen Theilen in so inniger Verbindung stehe, daß kaum eine Trennung möglich sein wird, ohne daß das Ganze dadurch leiden, und die Ausführung sehr schwierig und mangelhaft würde. Die Besorgnisse, welche hierunter gehegt wurden, habe ich schon in der Sitzung am Freitage zu heben gesucht, und sollten ja Weiterungen entstehen, so würden sie doch im Wege des Administrativ-Justizverfahrens leichter als jetzt beseitigt werden können. Ein Abgeordneter glaubt, daß man die Volkjugend in Ansehung der Unterrichtsgegenstände beschränken könne. Der geehrte Referent hat bereits darauf hingewiesen, daß schon die Zeit, welche dem Volksunterrichte gewidmet ist, eine zu große Ausdehnung desselben ohnehin nicht gestatte, und die Grenzen bestimme. Es ist auch schon von mir erklärt worden, daß der Volksunterricht sich auf die Kenntniß der Religionslehren als Grundlage, und außerdem auf das Lesen, Schreiben und Rechnen und einige andere gemeinnützige Kenntnisse, welche im bürgerlichen Leben nicht entbehrt werden können, beschränke; denn schwerlich würde es in einem constitutionellen Staate zu entschuldigen sein, wenn z. B. in Volksschulen nicht die allgemeinste Kenntniß von der Geschichte und der Geographie des Va-